

# PROSPEKT

für den Alternativen Investmentfonds (nachstehend „Fonds“) gemäß  
Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend „InvFG“) iVm Alternatives  
Investmentfonds Manager-Gesetz idgF (nachstehend „AIFMG“)

## **VB Garantie-Spar-Fonds 3** Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 ff InvFG iVm AIFMG

ISIN: AT0000A10UU0 (T)

der

**Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.**  
(nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“)  
Kolingasse 14-16  
A - 1090 WIEN



Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

**Telefon:** + 43 (0)50 4004 Durchwahl 3221 oder 3638  
**Fax:** + 43(0)50 4004 Durchwahl 3191  
**Internet:** <http://www.volksbankinvestments.com>  
**E-Mail:** [fonds-midoffice@volksbank.com](mailto:fonds-midoffice@volksbank.com)  
**Firmenbuchnummer:** 54527 m  
**Firmenbuchgericht:** Handelsgericht Wien

Dieses Dokument wurde im Juli 2014 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG iVm AIFMG erstellten Fondsbestimmungen erstellt und ist ab 1. August 2014 gültig. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 4. November 2013 in Kraft getreten sind.

Der Fonds ist für den Vertrieb an Privatkunden (iSv nicht „professionelle Kunden“) und professionelle Kunden vorgesehen.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt und sind gemeinsam mit den Wesentlichen Anlegerinformationen auf der Website [www.volksbankinvestments.com](http://www.volksbankinvestments.com) abrufbar. Dieses Dokument wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger (in Papierform und/oder auf elektronischem Weg und/oder auf der Website [www.volksbankinvestments.com](http://www.volksbankinvestments.com)). Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank sowie bei den auf Seite 2 angeführten Zahl- und Einreichstellen erhältlich.

*Erstverlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 20.09.2013*

- 1. Änderung: verlaublich am 28.01.2014*
- 2. Änderung: verlaublich am 09.04.2014*
- 3. Änderung: verlaublich am 31.07.2014*

**ZULASSUNG ZUM ÖFFENTLICHEN VERTRIEB**

Der Fonds ist in folgenden Ländern zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

Republik Österreich

#### **Vertriebsstellen (Zahl- und Einreichstellen)**

Gemäß Artikel 2 der Fondsbestimmungen ist die Zahl- und Einreichstelle in Bezug auf den Fonds in Österreich:

die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien

Derzeit gibt es keine Zahl- und Einreichstellen außerhalb Österreichs. Ein öffentlicher Vertrieb in anderen, als den genannten Ländern ist daher nicht zulässig.

#### **VERKAUFBSCHRÄNKUNG – DISCLAIMER FÜR VERTRIEB VON NON-US-FONDS AN US-KUNDEN**

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act* aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem *United States Investment Company Act* aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum *United States Securities Act* von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der *Securities and Exchange Commission* (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Dokuments bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die *United States Commodity Futures Trading Commission* (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht in diesem Dokument bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die in diesem Dokument verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieses Dokument darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „*Restricted Persons*“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „*National Association of Securities Dealers*“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

## ABSCHNITT I

### INFORMATIONEN ÜBER DEN FONDS

#### 1. Bezeichnung

Der Fonds hat die Bezeichnung „VB Garantie-Spar-Fonds 3“ und ist ein Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 ff InvFG. Für den Fonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW mit den in §§ 166 ff InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

Der Fonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) und entspricht der europäischen Richtlinie (EU) 2011/61/EU. Demnach unterliegt der Fonds neben den Bestimmungen des InvFG auch jenen des AIFMG sowie den weiteren einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften. Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die österreichische Finanzmarktaufsicht (nachstehend „FMA“), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, reguliert.

#### 2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der Fonds wurde am 04.11.2013 aufgelegt und auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### 3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen sowie die periodischen Berichte erhältlich sind

Der Prospekt einschließlich der Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) und die Rechenschafts- und Halbjahresberichte stehen Ihnen jederzeit kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sämtlichen hierfür berechtigten im österreichischen Volksbankensektor zusammengefassten Kreditinstituten in deutscher Sprache zur Verfügung. Die genannten Dokumente, die aktuellen Anteilspreise sowie sonstige Informationen sind weiters im Internet unter [www.volksbankinvestments.com/fondsinfos](http://www.volksbankinvestments.com/fondsinfos) zu finden. Die Wesentlichen Anlegerinformationen sind auch in englischer Sprache erhältlich.

#### 4. Kurzanfragen über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

##### STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

**(Rechtlicher) Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.**

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland.

##### Privatvermögen

##### Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererkklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer-(KESt)pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der

Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponanzahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungs Pflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

##### Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungs pflichtig;
- für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25 % KESt. 20 % der außerordentlichen Erträge des Fonds (Kursgewinne aus der Realisierung von Aktien und Aktienderivaten) unterliegen ebenfalls der 25 % KESt.

Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.06.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 20 % auf 30 % erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 30 % auf 40 % erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge auf Kursgewinne aus Anleihen und Anleihenderivate erweitert und 50 % aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25 % KESt besteuert.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, werden 60 % aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25 % KESt besteuert.

##### Spekulationsfrist bei Veräußerung der Fondsanteile:

Für vor dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz idF – nachstehend „EStG“ – vor dem BudgetbegleitG 2011).

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bei Veräußerung ab dem 01.04.2012 erfolgt die Besteuerung durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25 %igen KESt-Endbesteuerung unterwerfen. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern. Etwaige Veräußerungsverluste können im selben Kalenderjahr mit positiven Einkünften aus Privatvermögen (ausgenommen Zinserträge bei Kreditinstituten) im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Für ab 01.04.2012 erzielte endbesteuerte Einkünfte (inkl. aus-

schüttungsgleiche Erträge) hat die depotführende Stelle einen allfälligen Verlustausgleich über alle bei derselben depotführenden Stelle gehaltenen Depots des Steuerpflichtigen unmittelbar vorzunehmen. Für den Zeitraum 01.04.2012 bis 31.12.2012 erfolgt der Verlustausgleich durch die depotführende Stelle nachträglich bis spätestens 30.04.2013.

Werden die ab 01.01.2011 angeschafften Anteile vor dem 01.04.2012 veräußert, gilt eine verlängerte Spekulationsfrist (dh die steuerpflichtigen Erträge sind im Wege der Veranlagung zu versteuern).

### **Betriebsvermögen**

#### **Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen**

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für KEST pflichtige Erträge durch den KEST Abzug (KEST I und KEST II) als abgegolten.

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind bis zum 01.04.2012 mit dem Tarif zu versteuern, danach kommt der 25%ige Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2012 beginnen, möglich.

Kursgewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor dem 01.04.2012 veräußert werden, sind im Wege der Veranlagung zu erfassen. Sämtliche bereits versteuerte Erträge vermindern diesen Veräußerungsgewinn. Bei Veräußerung nach dem 31.03.2012 von im Betriebsvermögen natürlicher Personen befindlicher Fondsanteile kommt bereits der 25 % Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

#### **Besteuerung und KEST II Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen**

Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden) sind steuerpflichtig.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit der Körperschaftsteuer (KÖSt) zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2012 beginnen, möglich.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 06.07.2009): Bulgarien, Irland, Zypern), aus Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponanzahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

#### **Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen**

Soweit Körperschaften (zB Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II-

pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5 % Zwischensteuer. Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen ab der Veranlagung 2011 grundsätzlich der 25 % Zwischensteuer. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 06.07.2009): Bulgarien, Irland, Zypern), aus Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

### **FATCA**

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) wurde dem Fonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen: B9EWXN.99999.SL.040

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, dh als FATCA-konform.

### **5. Stichtag für den Jahresabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung**

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 16.04. bis 15.04. des nächsten Kalenderjahres.

Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 15.07. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor Zwischenausschüttungen durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

### **6. Wirtschaftsprüfer/Abschlussprüfer des Fonds**

Mit der Prüfung des Fonds und der jährlichen Rechenschaftsberichte ist die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, beauftragt.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht.

### **7. Hauptmerkmale der Anteile**

#### **— Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an

sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).

— **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilsgattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist grundsätzlich nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) je Anteilsgattung dargestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

— **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung**

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Gemäß Artikel 6 der Fondsbestimmungen werden die Anteilscheine jeweils über einen Anteil bzw. Bruchstücke davon ausgegeben.

— **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

— **Möglichkeiten zur Beendigung der Verwaltung des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft sowie zur Beendigung des Fonds**

Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- a) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- b) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß b) ist während einer Kündigung gemäß a) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist

kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß AIFMG bzw. der Richtlinie 2011/61/EU oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen eines Monats auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

**8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden**

Die Ausgaben und Rücknahmen der Anteile erfolgen durch die Depotbank.

Eine Börseneinführung an der Wiener Börse ist derzeit nicht geplant.

**9. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile**

Ausgabe von Anteilen

Gemäß Artikel 4 der Fondsbestimmungen erfolgt die Ausgabe von Anteilen börsennotiert (= Börsennotierung an der Wiener Börse).

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine je Anteilsgattung ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den auf Seite 2 angeführten Zahl- und Einreichstellen erworben werden. Die

Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

#### Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 % des Wertes eines Anteiles. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages aufgerundet auf den nächsten ganzen Cent.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Der Fonds kann grundsätzlich auch Teil eines Ansparplanes sein.

#### Abrechnungstichtag

Erfolgt der Ordereingang bei der Depotbank zur Ausgabe von Anteilscheinen an einem österreichischen Börsentage bis spätestens 14:30 Uhr (MEZ), so ist der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis der veröffentlichte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages (Schlusstag) zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Später einlangende Orders gelten als am nächsten Bankarbeitstag eingegangen. Die Wertstellung für die Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem für die Abrechnung maßgebenden Börsentag (Schlusstag).

### **10. Verfahren und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann**

#### Rücknahme von Anteilen

Gemäß Artikel 4 der Fondsbestimmungen erfolgt die Rücknahme von Anteilen börsentäglich (= Börsentag der Wiener Börse).

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmearauftrages verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

#### Aussetzung der Rücknahme

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

#### Rücknahmeabschluss und Rücknahmepreis

Es fällt kein Rücknahmeabschluss an. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten ganzen Cent.

Der Fonds kann grundsätzlich auch Teil eines Auszahlungsplanes sein.

#### Abrechnungstichtag

Erfolgt der Ordereingang bei der Depotbank zur Rücknahme von Anteilscheinen an einem österreichischen Börsentag bis spätestens 14:30 Uhr (MEZ), so ist der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis der veröffentlichte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages (Schlusstag). Später einlangende Orders gelten als am nächsten Bankarbeitstag eingegangen. Die Wertstellung für die Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage

nach dem für die Abrechnung maßgebenden Börsentag (Schlusstag).

#### Garantie der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft garantiert ausschließlich der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. auf Rechnung des Fonds eine 80%ige Höchststandsgarantie. Das bedeutet, dass der Anteilinhaber entweder 80 % des bis zum Abrechnungstichtag jemals erreichten höchsten täglichen Anteilswerts oder den zur Abrechnung kommenden Rücknahmepreis erhält, je nachdem welcher Wert der höhere ist.

Die Höchststandsgarantie wird von der Österreichische Volksbanken-AG täglich berechnet, kann aber nur nach oben hin angepasst werden, eine Reduktion der Garantie auf unter 80 % dieses Höchststands ist nicht möglich. Die Garantie wird auf täglicher Basis durch die Österreichische Volksbanken-AG abzüglich etwaiger einzubehaltender Abgaben, Steuern und Gebühren, die bei depotführenden Kreditinstituten anfallen können, übernommen.

### **11. Für Ausgabe und Rücknahme gemeinsam anwendbare Bestimmungen**

#### **— Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile**

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der auf Seite 2 angeführten Zahl- und Einreichstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschluss zu bezahlen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

#### **— Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Anteilswerte**

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsentäglich (= Börsentag der Wiener Börse) von der Depotbank ermittelt und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung (Der Standard) mit Erscheinungsort im Inland (Österreich) und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft ([www.volksbankinvestments.com/fondsinfos](http://www.volksbankinvestments.com/fondsinfos)) veröffentlicht.

Der aktuellste Anteilswert des Fonds wird ebenfalls unter [www.volksbankinvestments.com/fondsinfos](http://www.volksbankinvestments.com/fondsinfos) veröffentlicht.

### **12. Regeln für die Vermögensbewertung und Preisermittlung**

Der Wert eines Anteiles einer Anteilsgattung ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilsgattung einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsgattung.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Fonds ermittelten Wertes zu berechnen.

In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilsgattung aus der Summe der für diese Anteilsgattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Fonds.

Der Gesamtwert des Fonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Anteile an Immobilienfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, zu ermitteln.

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Schlusskurse der Heimatbörse herangezogen.

#### Grundlage der Fondspreisberechnung

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses der Heimatbörse ermittelt. Anleihepreise werden grundsätzlich von der Kursquelle „IBOXX“ herangezogen.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder auf andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- Anteile an einem OGAW, OGA oder AIF werden mit den zuletzt verfügbaren Rechenwerten, die grundsätzlich von der OeKB veröffentlicht werden, bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (zB ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- Die Preise von börsennotierten Futures werden von der Futurebörse und die Preise von börsennotierten Optionen werden von der Optionsbörse bezogen. Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.
- Die Preise für Devisentermingeschäfte werden von den EZB-Devisenkursen bezogen. Hiervon ausgenommen sind CAD, GBP, JPY, THB und USD – diese werden von den Londoner Schlusskursen aus Bloomberg bezogen.
- Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit den letzten verfügbaren Schlusskursen aus Bloomberg in die Fondswährung umgerechnet.
- Bankguthaben und Festgelder werden grundsätzlich mit ihrem Nennwert bewertet. Angelaufene Zinsen werden berücksichtigt.

#### Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Gemäß Artikel 4 der Fondsbestimmungen erfolgt die Berechnung des Anteilswertes in EUR.

#### Häufigkeit der Berechnung

Gemäß Artikel 4 der Fondsbestimmungen erfolgt die Berechnung des Ausgabepreises und die Berechnung des Rücknahmepreises börsetäglich (= Börsetag der Wiener Börse).

### **13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge**

Nach Maßgabe des Artikels 6 der Fondsbestimmungen können für den Fonds mehrerer Gattungen von

Anteilscheinen, insbesondere im Hinblick auf die Ertragsverwendung, ausgegeben werden.

Für den Fonds bestehen aktuell folgende Anteilsgattungen:

- **ISIN: AT000A10UU0 – aufgelegt am 04.11.2013 – Thesaurierer (T) in EUR**

Eine detaillierte Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge findet sich im Artikel 6 der Fondsbestimmungen.

### **14. Beschreibung der Anlageziele sowie der Anlagestrategie und Anlagepolitik des Fonds**

**Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anteilinhabers und es ist hierzu gegebenenfalls eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.**

Der VB Garantie-Spar-Fonds 3 ist ein gemischter Fonds, der auf Substanzzuwachs ausgerichtet ist und als Anlageziel einen laufenden Ertrag unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals bei größtmöglicher Risikostreuung anstrebt.

Der Fonds wird nach einem Mehrstufen-Sicherheitsmodell gemanagt und ist mit einer 80 %igen Höchststandsgarantie auf den höchsten jemals erreichten täglichen Anteilswert ausgestattet. Durch Asset-Allocation-Entscheidungen werden die Veranlagungsquoten in den unterschiedlichen Anlageklassen in Abhängigkeit vom jeweiligen Marktzyklus aktiv gesteuert. Dabei liegt der Fokus auf einer breiten Streuung innerhalb des Portfolios, um die Eigenschaften der einzelnen Anlageklassen optimal auszunutzen und die Schwankungsintensität zu reduzieren. Weiters kommt ein CPPI-Modell (Constant Proportion Portfolio Insurance) zum Einsatz, um die 80 %ige Höchststandsgarantie auf den höchsten jemals erreichten täglichen Anteilswert zu gewährleisten. Dabei wird die Gewichtung zwischen dem oben beschriebenen Investmentportfolio und einer risikolosen Veranlagung (Geldmarkt) über einen dynamischen Allokationsprozess festgelegt. Es handelt sich dabei um eine dynamische Portfolio-Absicherungsstrategie, bei der abhängig vom Marktwert des Portfolios (aktueller Anteilswert), der Höhe des garantierten Betrages (unter Berücksichtigung der 80 %igen Höchststandsgarantie) sowie eines definierten Multiplikators laufend berechnet wird, wie hoch der Anteil am risikoreichen Asset (Investmentportfolio) maximal sein darf, um die Rückzahlung von 80 % des jemals erreichten Höchststandes jederzeit zu gewährleisten. Der Einsatz des CPPI-Modells kann bedeuten, dass der Anleger über längere Zeiträume oder auf Dauer nicht an der Entwicklung der risikobehafteten Ertragskomponente (Investmentportfolio) partizipiert.

Er wird dazu im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem InvFG und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere inkl. Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Anteile an Immobilienfonds, derivative Instrumente und Sichteinlagen) erwerben und veräußern.

Der Fonds entspricht nicht der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) und ist nicht als Zielfonds geeignet. Anteile an Investmentfonds dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens erworben werden. Bis zu 100 % des Fondsvermögens können in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (beispielsweise Alternative Investments/Hedgefonds) und bis zu 20 % des Fondsvermögens in Anteile an Immobilienfonds veranlagt werden. Hinsichtlich des Sitzes der Zielfonds bestehen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben keine Einschränkungen.

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens gehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 % des Fondsvermögens aufnehmen.

Eine Spezialisierung im Hinblick auf bestimmte Branchen, geographische Gebiete, sonstige Marktsegmente, Mindestanforderungen oder Anlageklassen liegt für den Fonds grundsätzlich nicht vor, wobei eine zeitweise Schwerpunktsetzung jedoch nicht ausgeschlossen ist.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit und Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Anlagewerte neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Kurse der Anlagewerte eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller, die nicht vorhersehbar sind.

**Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds zur Absicherung von Anlagepositionen und als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.**

Durch den Einsatz derivativer Instrumente, die nicht zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fonds eingesetzt werden, nimmt der Fonds bewusst höhere Risiken in Kauf, um die Höhe möglicher Gewinne zu steigern.

Bei der Veranlagung des Fonds wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand des §§ 166 ff InvFG sowie des 3. Hauptstückes im 3. Abschnitt (Veranlagungsbestimmungen) und im 4. Abschnitt (Risikomanagement) des InvFG.

Zusätzlich garantiert die Österreichische Volksbanken-AG zumindest 80 % des höchsten Anteilswertes. Aufgrund der Garantieverpflichtung wird der Fonds wie oben näher beschrieben nach dem CPPI-Modell gemanagt, aus dessen Anwendung sich Beschränkungen in der Gestionierung ergeben. Durch diese Gestionierungsbeschränkungen kann es dazu kommen, dass die Veranlagung über längere Zeiträume nicht an der Entwicklung des Aktienmarktes partizipiert.

Der VB Garantie-Spar-Fonds 3 ist ein besonderes Ansparprodukt der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., bei dem der Ansparplan im Vordergrund steht. Der Ansparplan kombiniert die Ertragschancen des Fonds mit einer breiten Risikostreuung und einem langfristigen Anlagehorizont. Ein besonderer Vorteil von Ansparplänen ist der Cost-Average-Effekt (Durchschnittskosteneffekt). Dieser bewirkt, dass man längerfristig von einem günstigen Durchschnittspreis pro erworbenen Anteil profitiert. Durch die regelmäßigen Einzahlungsbeträge werden in Zeiten fallender Börsenkurse für denselben Sparbetrag automatisch mehr Fondsanteile gekauft. Steigen die Kurse wieder, entwickelt sich der Ansparplan überdurchschnittlich. So profitiert der Sparer bei zwischenzeitlichen schwächeren Kursen und kontinuierlich steigenden Kursen.

Ein großer Vorteil von Ansparplänen ist die Flexibilität. Die Ansparplanbeträge sowie die jeweiligen Veranlagungszeitpunkte können vom Anleger gewählt werden. Diese können jederzeit auch geändert oder ausgesetzt werden. Nähere Informationen sind dem Formular Kapital-Spar-Plan (Ansparen in Investmentfonds) zu entnehmen.

Grundsätzlich können Anteile des VB Garantie-Spar-Fonds 3 auch einmalig erworben werden.

#### **14.1. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE DER ANLAGEPOLITIK**

**Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.**

##### **— Wertpapiere**

**Wertpapiere** sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,

- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen,

nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
  2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
  3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG
- ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang der Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang der Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

##### **— Geldmarktinstrumente**

**Geldmarktinstrumente** sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang der Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder



- c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 lit c genannten Kriterien erfüllt.

#### **Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Höchstens 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

#### **— Anteile an Investmentfonds / Anteile an Anderen Sondervermögen / Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen / Anteile an Immobilienfonds**

##### **Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG) und Anteile an Anderen Sondervermögen (§§ 166 ff InvFG)**

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden.
2. Anteile an Investmentfonds gemäß § 71 InvFG iVm § 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern
  - a) diese nach Rechtsvorschriften bewilligt wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
  - b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die

die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und

- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen,

3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen jeweils bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 % des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden.

##### **Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (beispielsweise Alternative Investments/Hedgofonds)**

Für den Fonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen jeweils bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie

- nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und
- nicht den Anforderungen des § 71 InvFG iVm § 77 Abs. 1 InvFG entsprechen.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

- nur beschränkt marktgängig sind,
- hohen Kursschwankungen unterliegen,
- begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei
- eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

##### **Anteile an Immobilienfonds (§ 166 Abs. 1 Z 4 InvFG)**

Für den Fonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden.

Für den Fonds dürfen Anteile an Immobilienfonds jeweils bis zu 10 % des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 20 % des Fondsvermögens erworben werden.

Der Erwerb von Immobilienspezialfonds ist unzulässig.

#### **— Derivative Instrumente**

##### **Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente**

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerte führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 % des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

#### **Sicherheitenstrategie**

OTC-Derivate werden unbesichert abgeschlossen – dh der Fonds muss keine Sicherheiten liefern bzw. ist der Fonds nicht berechtigt für abgeschlossene OTC-Derivate Sicherheiten einzufordern.

#### **Verwendungszweck**

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 100 % des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise/Bewertungskurse der Derivate) und zur Absicherung eingesetzt werden.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenständen sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (zB Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf den Investitionsgrad dieses Fonds über den Einsatz von Derivaten steigern (Leverage). Für diesen Fonds darf die Gesellschaft den Investitionsgrad durch den Einsatz von Derivaten bis auf 200 % des Wertes des Fonds steigern.

Gemäß Fondsbestimmungen kann der maximale Hebel durch den Einsatz von Derivaten bis zu 100 % des Fondsvermögens betragen.

#### **Risikomanagement**

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine unabhängige Risikomanagementfunktion eingerichtet, welche hierarchisch und funktional von operativen Abteilungen getrennt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festgelegt, umgesetzt und diese aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, laufend zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat dazu ein Risikomanagementverfahren in Verwendung, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Quantitative Risikolimits sind in Punkt 14 im Rahmen der Anlagestrategie und Anlagepolitik des Fonds festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet Verfahren an, die die Einhaltung der Risikolimits gewährleistet.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

#### **Gesamtrisiko Commitment Ansatz**

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos gemäß § 89 InvFG den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

#### **— Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
  - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
  - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

#### — Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

#### — Pensionsgeschäfte

Gemäß Fondsbestimmungen dürfen Pensionsgeschäfte im gesetzlich zulässigen Umfang eingesetzt werden. Dieser Fonds schließt derzeit keine Pensionsgeschäfte ab.

#### — Wertpapierleihegeschäfte

Gemäß Fondsbestimmungen dürfen Wertpapierleihegeschäfte bis zu 30 % des Fondsvermögens eingesetzt werden. Dieser Fonds schließt derzeit keine Wertpapierleihegeschäfte ab.

### **14.2. BESCHREIBUNG DER VERFAHREN, NACH DENEN DER FONDS SEINE ANLAGESTRATEGIE ODER SEINE ANLAGEPOLITIK ODER BEIDES ÄNDERN KANN**

Der Fonds kann seine Anlagestrategie und/oder seine Anlagepolitik durch eine Änderung des vorliegenden Dokumentes und eine Aktualisierung des Kundeninformationsdokumentes (KID) sowie gegebenenfalls durch eine Änderung der Fondsbestimmungen (unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen und Fristen) ändern.

Wird durch die Änderung der Fondsbestimmungen die Anlagestrategie oder die Anlagepolitik des Fonds wesentlich verändert, wird die Verwaltungsgesellschaft die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilinhaber weiterleiten.

Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Fondsbestimmungen im genehmigten Rahmen durch weitere Informationen in diesem Dokument zu konkretisieren.

### **14.3. RISIKOPROFIL DES FONDS**

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

### **Warnhinweis**

**Die Finanzmarktaufsicht warnt: Der „VB Garantie-Spar-Fonds 3“ kann bis zu 100 % in Veranlagungen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (Alternative Investments) investieren, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen. Insbesondere bei diesen Veranlagungen kann es zu einem Verlust bis hin zum Totalausfall des darin veranlagten Kapitals kommen.**

**Die Möglichkeit dieses Totalausfalls ist aufgrund der im Abschnitt I unter Punkt 10 beschriebenen Garantie auf 20 % herabgesetzt.**

**Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:**

Da der Fonds mit einer 80 %igen Höchststandsgarantie auf den höchsten jemals erreichten täglichen Anteilswert ausgestattet ist, ist das Verlustrisiko des Anlegers begrenzt. Vor diesem Hintergrund treffen die nachfolgenden Risiken nur bedingt zu.

- das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (**Marktrisiko**)
- das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (**Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko**)
- das Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (**Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko**)
- das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (**Liquiditätsrisiko**)
- das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (**Wechselkursrisiko bzw. Währungsrisiko**)
- Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (**Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko**)
- Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber (**Garantiegeberausfallrisiko**)
- Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (**Bewertungsrisiko**)

**Mit der Veranlagung in Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:**

#### — Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

#### **Zinsänderungsrisiko**

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen idR die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In den beschriebenen Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite

des festverzinslichen Wertpapiers bzw. Geldmarktinstrumentes in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kurschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers bzw. Geldmarktinstrumentes unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten bzw. Geldmarktinstrumente geringere Kursrisiken als solche festverzinslichen Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten bzw. Geldmarktinstrumente haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Demgegenüber ist die Verzinsung von festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten höher (Ausnahme: inverse Zinsstruktur). Die Gesellschaft versucht die immanenten Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen prognostizierten Anlageerfolg nicht gegeben werden.

#### **Aktienkursrisiko**

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt das Aktienkursrisiko dar. Darunter versteht man, dass Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erheblichen Kurschwankungen unterliegen können. Somit besteht insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie oder eines aktienähnlichen Wertpapiers unter den Kurs sinken kann, zu dem das Wertpapier erworben wurde. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

#### **— Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko**

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller bzw. Kreditinstitute auf den Kurs eines Wertpapiers oder Geldmarktinstrumentes bzw. den Wert einer Bankeinlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern bzw. Kreditinstituten oder der dem Wertpapier zugrunde liegende Vermögenswerte (Underlyingkreditrisiko) eintreten.

#### **— Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallrisiko der Gegenpartei)**

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Bei dem Erwerb von ausländischen Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (zB Alternative Investments/Hedgefonds) erfolgt die Zahlung des Anteilspreises häufig nicht durch Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert. Daher besteht das Risiko, dass der Anteilspreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und der Fonds bei Nichtlieferung der Anteile zB am Alternativen Investment/Hedgefonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilspreis hat.

#### **— Liquiditätsrisiko**

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erwirbt die

Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Alternative Investments/Hedgefonds, die für den Fonds erworben werden, können in Hinblick auf die Rücknahme ihrer Anteile, aber auch in der Häufigkeit ihrer Bewertung eingeschränkt sein. Aus diesem Grund ist mit dem Erwerb von Anteilen solcher Subfonds, die Gefahr verbunden, dass diese nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

#### **— Wechselkursrisiko bzw. Währungsrisiko**

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

#### **— Verwahrisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das etwa durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers verursacht werden kann.

Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds als Subfonds veranlagt, bzw. die Vermögensgegenständen in die diese Subfonds veranlagen, können einem erhöhten Verwahrisiko unterliegen.

#### **— Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

#### **— Performancerisiko**

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

#### **— Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber**

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

Für den Fonds fungiert die Österreichische Volksbanken-AG als Garantiegeber der 80 %igen Höchststandsgarantie.

Der Garantiegeber ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht und hat daher insbesondere die gemäß Bankwesengesetz (BWG) normierten Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen zu erfüllen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Garantiegeber seiner Garantieverpflichtung nicht wie vereinbart nachkommen kann, da er dem allgemeinen, marktbedingten Ausfallrisiko (siehe Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko) unterliegt. Das derartig bedingte Ausfallrisiko bezüglich des Garantiegebers ist auf die Höhe der Differenz zwischen dem garantierten Anteilswert und dem zur Abrechnung kommenden Rücknahmepreis beschränkt (siehe auch Abschnitt I Punkt 10).

#### — Inflexibilitätsrisiko

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

Bei Organismen für Gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (zB Alternative Investments/Hedgefonds) ist unter Umständen keine tägliche Bewertung und Rücknahme von Anteilen an diesen Instrumenten möglich. Außerdem kann die Ausgabe und Rücknahme des Fonds selbst Beschränkungen unterliegen.

#### — Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

#### — Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

#### — Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie zB internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

#### — Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

#### — Länderrisiko bzw. Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können zB Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

#### — Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

#### — Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

#### — Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

#### — Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

#### — Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilienfonds (Subfonds)

Der Ertrag von Immobilienfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Wertes des Immobilienfonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen Objekten sowie sonstigen zulässigen Vermögensgegenständen (zB Wertpapiere, Bankguthaben) im Immobilienfonds abhängig. Immobilienfonds sind einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Probleme der Erstvermietung können sich vor allem dann ergeben, wenn der Immobilienfonds eigene Bauprojekte durchführt. Leerstände können entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro Währungsraumes investieren, ist der Anteilinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt.

Zu beachten ist weiters, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die

Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich.

— **Risiko bei Veranlagungen in Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG**

Die Risiken des Fonds stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Risiken der einzelnen erworbenen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG, in die investiert wird. Diese Organismen weisen im Verhältnis zu traditionellen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen bzw. nur geringfügigen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl von erwerbenden Veranlagungsinstrumenten unterliegen. Abhängig von den von den Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG verfolgten Anlagestrategien und für den Fonds erworbenen Veranlagungsinstrumenten können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Zudem dürfen diese Organismen grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die die im Fondsvermögen dieser Organismen befindlichen Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage (Helffinanzierung) und Leerverkäufe). Auf diese Weise können in dem jeweiligen Organismus Gewinne und Verluste erzielt werden, welche die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände weit übersteigen. Das Risiko des Anteilnehmers ist jedoch auf den in den jeweiligen Organismus investierten Geldbetrag beschränkt. Es besteht für den Anteilhaber keine Nachschusspflicht!

— **Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)**

Werden dem Fonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken, wie bspw. Markt-, Kredit-, Wechselkurs- oder Gegenpartierisiken.

— **Risiko bei derivativen Instrumenten**

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

**Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:**

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

**Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:**

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glättstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);

- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

**15. Kosten oder Gebühren, die vom Fonds zu tragen sind**

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

**Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2,50 %<sup>1</sup> des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird. Mit dieser Vergütung sind auch die Verwaltungsaufwendungen des Mechanismus der Garantie abgegolten. Weiters deckt die Verwaltungsgebühr neben der Managementgebühr auch etwaige Vertriebs- und Beraterkosten ab. Die Verwaltungsgebühren sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

Für die im Fonds enthaltenen Subfonds können Verwaltungsgebühren bis zu 3 % p.a. des in den jeweiligen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls können in den Subfonds zusätzlich Performance Fees anfallen. Bei der Berechnung der „Laufenden Kosten“ des Fonds sind die „Laufenden Kosten“ der Subfonds zu berücksichtigen.

**Sonstige Aufwendungen**

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

— **Kosten für die Depotbank**

Dem Fonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet. Derzeit belaufen sich diese Kosten in Summe auf 0,05 % p.a. des Wertpapiervermögens (Wertpapier-Depotgebühren), jeweils zu Monatsende aliquotiert nach Behaltdauer berechnet.

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Preisberechnung des Fonds und die Preisveröffentlichung sowie die Erstellung des Bankbriefes eine quartalsweise Abgeltung bis zu einer Höhe von 0,10 % p.a. des Fondsvermögens (Depotbankgebühren), wobei diese Kosten teilweise auch umgehend in den Fonds verbucht werden können.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

Bei Abwicklung des Fonds erhält die Depotbank eine einmalige Vergütung von 0,50 % des Fondsvermögens (Abwicklungsgebühr).

— **Publizitätskosten (inklusive Aufsichtskosten)**

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilnehmern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit, angelastet werden. Kosten, die

<sup>1</sup> Derzeit wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,20 % p.a. des Fondsvermögens verrechnet.

sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, können auch dem Fonds verrechnet werden.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

#### — Kosten für Abschlussprüfung und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer ist abhängig von der im Rechnungsjahr gebuchten Verwaltungsgebühr des Fonds.

Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil in Österreich steuerpflichtige Anteilinhaber. Ebenso sind die Kosten für die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet) sowie die Kosten der steuerlichen Vertretung im In- und Ausland umfasst.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

#### — Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden. In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mit umfasst.

Die explizit ausgewiesenen Transaktionskosten werden im Rechenschaftsbericht angeführt und sind nicht in den „Laufenden Kosten“ enthalten.

Der Ausweis der Transaktionskosten erfolgt in Übereinstimmung mit der von der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften abgestimmten Vorgangsweise für Rechnungsjahre, die nach Inkrafttreten des InvFG 2011 (ab 01.09.2011) begonnen haben.

#### Abwicklung von Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

#### — Kosten für an Dritte übertragene Dienstleistungen (zB Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater)

Werden für den Fonds externe Berater, Anlageberater oder sonstige an Dritte übertragene Dienstleistungen in Anspruch genommen und die aufgelaufenen Kosten dem Fonds angelastet, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst. Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

#### — Lizenzkosten

Ist der Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung, Verwendung und Darstellung von Ratingangaben notwendig, können die damit verbundenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Fonds angelastet werden. Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht sind im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens in der Berichtsperiode“ unter dem Punkt 2 „Fondsergebnis“ die oben beschriebenen Aufwendungen zahlenmäßig dargestellt.

#### Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds sonstige geldwerte Vorteile (zB für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und

Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

#### 16. Etwaige Kosten oder Gebühren, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind

Die unter Punkt 9 und 10 genannten Kosten sind vom Anteilinhaber zu tragen. Es kann ein Ausgabeaufschlag gemäß Punkt 9 und ein Rücknahmeabschlag gemäß Punkt 10 verrechnet werden. Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage/vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird und individuell vom depotführenden Kreditinstitut festgelegt werden kann. Die aktuellen Gebühren können jederzeit bei dem depotführenden Kreditinstitut erfragt werden.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle. Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

#### 17. Angaben über die externen Beraterfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt Leistungen folgender externer Beraterfirmen, Anlageberater oder sonstige an Dritte übertragene Dienstleistungen für den Fonds in Anspruch:

##### — Name der Firma oder des Beraters

Als Garantiegeber wurde die Österreichische Volksbanken-AG, Kolingasse 14-16, 1090 Wien bestellt.

##### — Einzelheiten des Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentaktiengesellschaft, die für die Anteilinhaber von Interesse sind; ausgenommen sind Einzelheiten betreffend die Vergütungen

Die Österreichische Volksbanken-AG garantiert auf unbestimmte Dauer 80 % des höchsten jemals erreichten täglichen Anteilswertes. Dadurch ist das Verlustrisiko des Anlegers begrenzt. Das Risiko des Ausfalls des Garantiegebers ist somit auf die Höhe der Differenz zwischen dem garantierten Anteilswert und dem zur Abrechnung kommenden Rücknahmepreis beschränkt (siehe auch Abschnitt I Punkt 10).

Es entstehen dadurch den Anteilinhabern keine über den Artikel 7 der Fondsbestimmungen angeführten hinausgehenden Kosten.

##### — Andere Tätigkeiten von Bedeutung

keine

#### 18. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben

**bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedsstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen**

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen sowie die Rücknahme der Anteile durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

**Zahl- und Einreichstellen**

Gemäß Artikel 2 der Fondsbestimmungen ist die Zahl- und Einreichstelle in Bezug auf den Fonds in Österreich:

die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien

Derzeit gibt es keine Zahl- und Einreichstellen außerhalb Österreichs. Ein öffentlicher Vertrieb in anderen, als den genannten Ländern ist daher nicht zulässig.

**Verbreitung von Informationen**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen findet § 136 InvFG Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft

erfolgen.

Sofern die Anteilinhaber über bestimmte Tatsachen oder Vorgänge gemäß § 133 InvFG zu informieren sind, wird die Verwaltungsgesellschaft die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilinhaber weiterleiten.

**19. Weitere Anlageinformationen**

**Bisherige Wertentwicklung des Fonds**

Da der Fonds erst mit 04.11.2013 aufgelegt wurde, ist die Darstellung der Performance eines Kalenderjahres noch nicht möglich.

Aktuelle Werte sind im letzten Rechenschaftsbericht und unter [www.volksbankinvestments.com/fondsinfos](http://www.volksbankinvestments.com/fondsinfos) zu finden.

Performancehinweis

**Die Performance wird entsprechend der OeKB-Methode berechnet. Ausgabe- und Rücknahmespesen werden nicht berücksichtigt. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung eines Fonds zu. Die Angabe der Wertentwicklung erfolgt in Prozent (ohne Spesen) unter Berücksichtigung der Ausschüttung beziehungsweise Auszahlung.**

**Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist**

Die Anlage in den Fonds ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der gemischte Fonds ist auf Substanzzuwachs ausgerichtet und strebt als Anlageziel einen laufenden Ertrag unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals bei größtmöglicher Risikostreuung an. Der Anleger muß bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen Kapitalverlust hinzunehmen. Da der Fonds mit einer 80 %igen Höchststandsgarantie auf den

höchsten jemals erreichten täglichen Anteilswert ausgestattet ist, ist das Verlustrisiko des Anlegers begrenzt.

**Strategie für die Ausübung der Stimmrechte**

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Fonds gehalten werden, verbundene Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Unter 2 % wird kein Stimmrecht in Anspruch genommen. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist.

Bei der Entscheidung über die Stimmrechtsausübung werden die Interessen der Anteilinhaber des jeweiligen Fonds über alle anderen Interessen gestellt.

**Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen**

Bei der Ausführung von Handelsentscheidungen werden folgende Faktoren, im besten Interesse des Fonds, berücksichtigt: Kurs; Kosten; Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung; Umfang und Art des Auftrags; alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Die Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik) können auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt werden.



## ABSCHNITT II

### INFORMATIONEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT (ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS MANAGER – AIFM)

#### 1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds

##### Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Dokument näher beschriebenen Fonds ist die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 1090 Wien, Kolingasse 14-16.

Die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (InvFG) und ist zur Verwaltung von Investmentfonds nach dem InvFG gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 Bankwesengesetz (BWG) und zur individuellen Verwaltung von Portfolios gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 InvFG berechtigt. Weiters ist sie ein Alternativer Investmentfonds Manager im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager Gesetzes (AIFMG) und ist zur Verwaltung von Alternativen Investmentfonds (AIF) berechtigt.<sup>2</sup> Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Handelsgericht Wien als Firmenbuchgericht zu FN 54527 m eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in keinem weiteren Mitgliedstaat niedergelassen.

#### 2. Haupttätigkeit und Aufgaben der Gesellschaft (Pflichten der Gesellschaft)

Die Verwaltungsgesellschaft führt für den Fonds die kollektive Portfolioverwaltung (Fondsmanagement), das Risikomanagement und das Liquiditätsmanagement durch. Die Verwaltungsgesellschaft kann Aufgaben an Dritte übertragen (siehe Punkt 2 dieses Abschnitts).

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Tätigkeit stets ehrlich und redlich mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachzugehen und dabei im besten Interesse der von ihm verwalteten AIF („Alternativer Investmentfonds“, welcher der Richtlinie 2011/61/EU entspricht) und OGAW („Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG entspricht), der Anleger dieser AIF und OGAW sowie der Integrität des Marktes zu handeln.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß § 29 Abs. 1 InvFG alle Anteilhaber der von ihr verwalteten AIF fair und gleich zu behandeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird daher die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern stellen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments noch nicht als Alternativer Investmentfonds Manager gemäß § 4 Abs. 1 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG konzessioniert ist. Aufgrund der Übergangsbestimmungen des AIFMG ist die Verwaltungsgesellschaft aber berechtigt, den Alternativen Investmentfonds bis 22. Juli 2014 sowie nach diesem Zeitpunkt unter der Voraussetzung einer entsprechenden Konzessionierung als Alternativer Investmentfonds Manager zu verwalten.

Die Möglichkeit, Anteilsgattungen mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen auszugeben bzw. die Ausgabe derselben stellen keine Bevorzugung von Anteilhabern dar.

#### 3. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Gegründet wurde die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. am 11.10.1988.

#### 4. Falls die Gesellschaft weitere Investmentfonds verwaltet, Angabe dieser weiteren Investmentfonds

##### Richtlinienkonforme Sondervermögen:

Advisory Vorsorge Dachfonds —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB 1 —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Amerika-Invest —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB BestSector-Invest —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Convertible-Bond —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Corporate-Bond —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Covered-Bond-Flex —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Covered-Bond-Flex-PKG —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Dividend-Invest —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Dollar-Rent —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Duration-Flex-GF —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Ethik-Invest —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Europa-Bonus-Fonds 2015 —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Europa-Invest —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Europa-Rent —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Floating-Rate-Bond —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Geld-Rent —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Global-Emerging-Bond —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Global-Emerging-Invest —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB GoEast-Bond —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB GoEast-Invest —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Inter-Bond —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Mündel-Rent —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Österreich-Index-Fonds —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm § 75 InvFG),

VB Pacific-Invest —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Premium-Evolution 25 —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Premium-Evolution 50 —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Premium-Evolution 100 —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Rent —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Rent-Flex —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Smart-Bond 11/2020 —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Smart-Corporate 12/2018 —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Smart-Step up 11/2020 —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Smile —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Währungsfonds 2014 —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

Volksbank-Mündel-Flex —  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

**Alternative Investmentfonds (AIF):**

**Anderes Sondervermögen:**

VB Asset-Navigator-Protect —  
Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 ff InvFG,

VB Asset-Navigator-Pure —  
Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 ff InvFG,

VB Garantie-Spar-Fonds —  
Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 ff InvFG,

VB Garantie-Spar-Fonds 3 —  
Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 ff InvFG,

**Pensionsinvestmentfonds:**

Austro-Garant —  
Pensionsinvestmentfonds-Österreich,  
Miteigentumsfonds gemäß §§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG,

**Spezialfonds:**

Gabor Spezialfonds —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

immoliquid —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

S-D-Fonds —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

VB Mündel-Flex für VB-Nostro 1 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

VB Mündel-Rent für VB-Nostro 1 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 4 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 5 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 16 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 28A —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 29 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

**Spezialfonds in der Form von Anderes Sondervermögen:**

Aktienportfolio 1 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,

Aktienportfolio 2 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,

Alternative Selection 2 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,

Energie Ried Vorsorgefonds —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,

VB Garantie-Spar-Fonds 2 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 33 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 34 —  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,

Spezialfonds in der Form von Pensionsinvestmentfonds:

Austro-Garant 2 dynamisch —  
Pensionsinvestmentfonds-Österreich,  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm  
§§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG,

Austro-Garant 2 konservativ —  
Pensionsinvestmentfonds-Österreich,  
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm  
§§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG,

**5. Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Angabe der Hauptfunktionen, die diese Personen außerhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind**

Geschäftsführung:

Manfred Stagl  
Günter Toifl

Aufsichtsrat:

Friedrich Strobl, MBA (Vorsitzender)  
Thomas Schantz (Stellvertreter des Vorsitzenden)  
Mag. Hubert Bereuter  
Betr. oec Gerhard Hamel  
Michael Santer

Aktuelle Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates entnehmen Sie bitte dem letzten öffentlichen Rechenschaftsbericht.

Angabe der Hauptfunktionen die außerhalb der Gesellschaft ausgeübt werden:

Manfred Stagl

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Immo Kapitalanlage AG
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der VB Invest d.o.o.
- Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der VÖIG (Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften)

Günter Toifl

- Mitglied des Aufsichtsrates der Immo Kapitalanlage AG
- Prokurist der Volksbank-Quadrat Bank AG

Friedrich Strobl, MBA

- Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der VB Invest d.o.o.
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der VICTORIA-VOLKSBANKEN Pensionskassen AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der VICTORIA-VOLKSBANKEN Vorsorgekasse AG
- Mitglied des Aufsichtsrates des Zertifikate Forum Austria
- Prokurist der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

Thomas Schantz

- Vorstandsdirektor der Volksbank Wien-Baden AG
- Vorstand der VB Baden Beteiligung e. Gen.
- Mitglied des Aufsichtsrates der VICTORIA-VOLKSBANKEN Pensionskassen AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der Volksbanken-Versicherungsdienst GmbH

Mag. Hubert Bereuter

- Geschäftsführer der VB Services für Banken Ges.m.b.H.
- Prokurist der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
- Mitglied des Beirates des ARZ – Allgemeines Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H.
- Mitglied des Aufsichtsrates der STUZZA – Studiengesellschaft für Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr Ges.m.b.H.

Betr. oec Gerhard Hamel

- Präsident des Verwaltungsrates der Volksbank Aktiengesellschaft, Fürstentum Liechtenstein
- Präsident des Verwaltungsrates der Volksbank AG, Schweiz
- Präsident des Verwaltungsrates der JML Holding AG, Zug
- Geschäftsführer der Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates der VACH Holding GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates der Volksbank-Beteiligungs GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates der Volksbank-Quadrat Bank AG

Michael Santer

- Prokurist der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
- Mitglied der ACI Austria – The Financial Markets Association
- Mitglied des Asset – Liability Comitee (ALCO)

**6. Kapital: Höhe des gezeichneten Kapitals mit Angabe des eingezahlten Kapitals**

Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft:

EUR 2.500.000,- (zur Gänze einbezahlt)

Veranlagung der Stammkapitals bzw. der Eigenmittel der Gesellschaft:

Die Eigenmittel werden nur in liquide Vermögenswerte oder Vermögenswerte, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können investiert und keine spekulativen Positionen enthalten. Das eingezahlte Stammkapital muss mindestens zur Hälfte mündelsicher angelegt werden. Weitere Beschränkungen zur Veranlagung des eingezahlten Stammkapitals liegen derzeit nicht vor.

**Zusätzliche Eigenmittel bzw. Berufshaftpflichtversicherung**

Um potenzielle Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß dem AIFMG und der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen können, abzudecken, haben Verwalter alternativer Investmentfonds, und damit auch die Verwaltungsgesellschaft, entweder über zusätzliche Eigenmittel, oder eine Berufshaftpflichtversicherung, die den abgedeckten Risiken entspricht, zu verfügen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt zu diesem Zweck über zusätzliche Eigenmittel. Die Höhe der zusätzlichen Eigenmittel beträgt mindestens 0,01 % des Werts der Portfolios der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten AIF und wird einmal pro Jahr von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert.

Die zusätzlichen Eigenmittel sind in liquide Vermögenswerte oder Vermögenswerte investiert, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten.

**7. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**8. An Dritte übertragene Aufgaben**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehenden angeführten Tätigkeiten an die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, übertragen:

Interne Revision, Rechtsberatung, Compliance & Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Fondsbuchhaltung, Meldewesen betreffend die Verwaltungsgesellschaft (bestimmte Meldungen gemäß BWG und InvFG 2011 und AIFMG, VO (EU) 575/2013 (CRR) und Leistungs- und Strukturstatistik Verordnung), Meldewesen

betreffend Fonds (Meldungen gemäß VO (EU) Nr. 648/2012 (EMIR))

(übertragene Beratungs- bzw. Verwaltungstätigkeiten siehe Abschnitt I Punkt 16)

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, übertragen hat.

## ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (VERWAHRSTELLE)

### 1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschafts- sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Die Depotbank des Fonds ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1090 Wien, Kolingasse 14-16.

Sie ist beim Handelsgericht Wien als Firmenbuchgericht zu FN 116476p eingetragen.

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft hat gemäß Bescheid der FMA vom 30.07.2013, GZ FMA-IF25 8122/0001-INV/2013, die Funktion der Depotbank für den Fonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der FMA. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

### 2. Haupttätigkeit und Aufgaben der Depotbank

Der Depotbank obliegt gemäß InvFG die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds und sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen des InvFG und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Depotbank übernommen:

- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft  
mit beschränkter Haftung

Manfred Stagl  
Geschäftsführung

Claudio Gligo  
Prokurist

**ANHANG**

**Fondsbestimmungen**

**für den VB Garantie-Spar-Fonds 3**

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **VB Garantie-Spar-Fonds 3**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens, ist kein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der **Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.** (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

**Artikel 1 Miteigentumsanteile**

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

**Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)**

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, mit Sitz in Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

**Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze**

**Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG ausgewählt werden.**

Der Investmentfonds unterliegt keinen geografischen Beschränkungen und kann in alle wesentlichen Anlageklassen (zB Aktien, Anleihen, Rohstoffzertifikate, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Anteile an Investmentfonds, Anteile an Immobilienfonds, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (Alternative Investments), Derivate) investieren. Der Investmentfonds wird nach einem Mehrstufen-Sicherheitsmodell gemanagt. Durch Asset-Allocation-Entscheidungen werden die Veranlagungsquoten in den unterschiedlichen Anlageklassen in Abhängigkeit vom jeweiligen Marktzyklus aktiv gesteuert. Weiters kommt ein CPPI-Modell zum Einsatz, um die 80 %ige Höchststandsgarantie auf den höchsten jemals erreichten täglichen Anteilswert zu gewährleisten. Dabei wird die Gewichtung zwischen dem oben beschriebenen Investmentportfolio und einer risikolosen Veranlagung (Geldmarkt) über einen dynamischen Allokationsprozess festgelegt. Der Einsatz des CPPI-Modells kann bedeuten, dass der Anleger über längere Zeiträume oder auf Dauer nicht an der Entwicklung der risikobehafteten Ertragskomponente (Investmentportfolio) partizipiert.

Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW (richtlinienkonforme Sondervermögen) mit den in §§ 166 ff InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 50 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt** im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt** im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils **bis zu 50 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt** im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (beispielsweise Alternative Investments/Hedgefonds)

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt** im gesetzlich zulässigen Umfang des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Immobilienfonds

Für den Investmentfonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden.

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Immobilienfonds **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 20 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie im

gesetzlich zulässigen Umfang und zur Absicherung eingesetzt werden.

#### Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

##### Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt. Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

#### Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

#### Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

#### Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang eingesetzt werden.

#### Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Nähere Angaben betreffend den Artikel 3 finden sich im Prospekt.

### Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR. Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

#### Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt börsotätig.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

#### Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt börsotätig.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuzahlen.

### Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 16.04. bis zum 15.04.

### Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil bzw. Bruchstücke davon ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

#### Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertragnisse (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Ertragen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondsubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.07. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 15.07. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

**Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.07. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

**Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.07. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

**Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)**

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

**Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **2,50 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Mit dieser Vergütung sind auch die Verwaltungsaufwendungen des Mechanismus der Garantie abgegolten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

**Artikel 8 Garantie der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft**

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien, garantiert der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentfonds gemäß gesonderter vertraglicher Vereinbarung 80 % jenes höchsten Anteilswertes des Investmentfonds, der erzielt und gemäß Artikel 4 berechnet wurde. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.



## Anhang

### Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

#### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen

#### 1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[http://mifiddatabase.esma.europa.eu/index.aspx?sectionlinks\\_id=23&language=0&pageName=REGULATED\\_MARKETS\\_Display&subsection\\_id=0](http://mifiddatabase.esma.europa.eu/index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0)<sup>3</sup>

#### 1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR: Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

#### 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1. Bosnien Herzegowina: Sarajevo, Banja Luka  
 2.2. Kroatien: Zagreb Stock Exchange  
 2.3. Montenegro: Podgorica  
 2.4. Russland: Moskau (RTS Stock Exchange), Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)  
 2.5. Schweiz: SWX Swiss-Exchange  
 2.6. Serbien: Belgrad  
 2.7. Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

#### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1. Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth  
 3.2. Argentinien: Buenos Aires  
 3.3. Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo  
 3.4. Chile: Santiago  
 3.5. China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange  
 3.6. Hongkong: Hongkong Stock Exchange  
 3.7. Indien: Mumbai  
 3.8. Indonesien: Jakarta  
 3.9. Israel: Tel Aviv  
 3.10. Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima  
 3.11. Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal  
 3.12. Kolumbien: Bolsa de Valores de Colombia  
 3.13. Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)  
 3.14. Malaysia: Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad  
 3.15. Mexiko: Mexiko City  
 3.16. Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland  
 3.17. Peru: Bolsa de Valores de Lima  
 3.18. Philippinen: Manila  
 3.19. Singapur: Singapur Stock Exchange  
 3.20. Südafrika: Johannesburg  
 3.21. Taiwan: Taipei  
 3.22. Thailand: Bangkok  
 3.23. USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati  
 3.24. Venezuela: Caracas  
 3.25. Vereinigte Arabische Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

#### 4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1. Japan: Over the Counter Market  
 4.2. Kanada: Over the Counter Market  
 4.3. Korea: Over the Counter Market  
 4.4. Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich  
 4.5. USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### 5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires  
 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)  
 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange  
 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.  
 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange  
 Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange  
 5.6. Kanada: Korea Exchange (KRX)  
 5.7. Korea: Mercado Mexicano de Derivados  
 5.8. Mexiko: New Zealand Futures & Options Exchange  
 5.9. Neuseeland: Manila International Futures Exchange  
 5.10. Philippinen: The Singapore Exchange Limited (SGX)  
 5.11. Singapur: RM-System Slovakia  
 5.12. Slowakei: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)  
 5.13. Südafrika: EUREX  
 5.14. Schweiz: TurkDEX  
 5.15. Türkei: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)  
 5.16. USA:

<sup>3</sup> Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:  
<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html>  
 hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ - „view all“]

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments noch nicht als Alternativer Investmentfonds Manager gemäß § 4 Abs. 1 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG konzessioniert ist. Aufgrund der Übergangsbestimmungen des AIFMG ist die Verwaltungsgesellschaft aber berechtigt, den Alternativen Investmentfonds bis 22. Juli 2014 sowie nach diesem Zeitpunkt unter der Voraussetzung einer entsprechenden Konzessionierung als Alternativer Investmentfonds Manager zu verwalten.